

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 36

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVI. Jahrgang.

Basel.

4. September 1880.

Nr. 36.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Ein altes Exercier-Reglement. — G. v. Marées: Militärische Klassiker des In- und Auslandes. — Eidgenossenschaft: Divisionsübung der III. Armee-Division. Bericht des Oberinstructors der Infanterie über die Resultate der Schießübungen der Infanterie im Jahre 1879. Schweizerischer Offiziers-Revolver. — Ausland: Frankreich: Uebung des 1. Genie-Regiments. — Verschieben: Leistungen der preussischen Jäger in Pommern 1806/1807. (Schluß.) — Bibliographie.

Ein altes Exercier-Reglement.

Vortrag, gehalten im Militärverein der Stadt Solothurn von Oberlieutenant W. Rüst des Bataillons Nr. 50.

Nachdem es mir in der vorletzten Sitzung des Militärvereins wegen vorgerückter Zeit unmöglich war, eine wenn auch nur kurze Mittheilung über ein altes, der Stadtbibliothek gehörendes Musquetier-Exercier-Reglement zu machen, glaubte ich die Frist bis zu einer folgenden Versammlung noch dazu benutzen zu sollen, um jene Mittheilung ein wenig zu erweitern, d. h. noch Einiges hinzuzufügen, welches ebenfalls jener, oder vielmehr einer noch frühern Zeit angehörend, speziell über die Wehrverhältnisse unserer Stadt zur Zeit der eigentlichen praktischen Verwendung der Feuerwaffen als Kriegswehr Aufschluß zu geben im Stande ist.

Aus den Rathsprotokollen des XVI. Jahrhunderts habe ich mir denn eine Anzahl Notizen herausgesucht, deren Originaltexte ich je nach ihrem Werthe entweder unverändert wiedergebe oder dann nur im Auszug erwähne. Sämmtliche, so lückenhaft und kurz sie aber auch theilweise sein mögen, liefern uns doch den besten Beweis, welch' großes Gewicht die damaligen Häupter unseres Freistaates auf eine gehörige Ausrüstung und Bewaffnung ihrer Bürger und Unterthanen setzten.

Der Umstand, daß diese Protokollauszüge wohl das erste Mal zu einem derartigen Vortrage verwendet werden, auch kaum schon irgendwo im Druck erschienen sind, mag sie vielleicht etwas genießbarer erscheinen lassen. Der Grund, weshalb ich mir gerade das XVI. und nicht etwa das XVII. Jahrhundert, in welchem das zu besprechende Reglement entstand, auswählte, ist ein doppelter: einerseits ist es der Mangel an Zeit, der mir nicht gestattete,

meine Fundgruben gründlicher auszubeuten, anderseits wollte ich mit dem XVI. deshalb beginnen, um, wenn der Gegenstand des Vortrages den Herren Kameraden nicht zu trocken, später dann eine bestimmte Reihenfolge einhalten und mit dem XVII. Jahrhundert weiter fahren zu können.

Vorerst also etwas über das Reglement, welches den Titel führt:

„Deutliche Beschreibung

von dem

Exerciren in der Musquet,

In drey Theil abgetheilet,

Als

1. Wie man die Musquet zierlich lossschießen und geschwinde wiederumb laden soll,
2. Von dem Exercitio mit dem Troppe oder Compagnie,
3. Von dem Exercitio mit der Compagnie oder Regiment im Chargiren.

Mit sonderbarem Fleiß nach heutiger Kriegsart und Manier beschrieben, und mit vielen nöthigen Kupffern ausgebildet. Hall in Sachsen, gedruckt bei Melchior Delschlegeln."

Diejenigen, welche nun glauben, der Verfasser dieses militärischen Opus sei eine alte Kriegsgurgel aus der Zeit des 30jährigen Krieges gewesen, ein ausrangirter Landsknecht- oder Musquetier-Oberst z. B., der, von Gicht und Langeweile geplagt, der Mit- und Nachwelt seine „deutliche Beschreibung von dem Exerciren mit der Musquet“ vermachen gewollt, irrt sich sehr. Der Verfasser ist ein friedlicher Pagen-Hofmeister (!) des Herzogs August von Sachsen, dem er auch seine Arbeit bezichtigt — ein Lehrer adeliger Jungen, die, wie es ja damals und noch lange üblich war, an irgend einem Fürstenhofe ihre militärische und höfische Ausbildung erhielten. Doch will ich ihn, damit ihn der Leser selbst kennen lernen mag, auch selbst